



Geschäftsstelle der Meisterprüfungsausschüsse
Handwerkskammer Osnabrück-
Emsland-Grafschaft Bentheim
Bramscher Straße 134 -136
49088 Osnabrück

Telefon 0541 6929-510
Telefax 0541 6929-99510
k.hemmer-schulte@hwk-
osnabrueck.de

Anmeldung zur Wiederholung der Meisterprüfung im

_____ -Handwerk

Angaben zur Person

Name

Vorname

Geburtsdatum

Straße

PLZ / Wohnort

Telefon / Mobiltelefon

E-Mail

Bitte berücksichtigen Sie mich zur nächsten Prüfung ab: ____ / ____
Monat Jahr

Zu wiederholender Prüfungsteil:

Teil I

Teil II

Teil III

Teil IV

Zu wiederholen ist/sind:

Prüfungsbereich/-e, Prüfungsfach/-fächer, Handlungsfeld/-er

Prüfungsbereich/-e, Prüfungsfach/-fächer, Handlungsfeld/-er

Ich beantrage gleichzeitig die Anerkennung aller mit mindestens 50 Punkten bewerteten
Prüfungsbereiche, Prüfungsfächer, Handlungsfelder.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Seite 2



§ 7 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Von jedem Teil der Meisterprüfung kann der Prüfling bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt dieser Teil der Meisterprüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn einer Prüfung zurück, gilt dieser Teil der Meisterprüfung als nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn der Prüfling nicht oder nicht rechtzeitig zu einer Prüfung erscheint, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist Absatz 1 anzuwenden; § 22 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes obliegt dem Vorsitzenden. Soweit er das Vorliegen eines wichtigen Grundes für nicht gegeben hält, entscheiden alle Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses.

§ 22 Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Die einzelnen nicht bestandenen Teile der Meisterprüfung können dreimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfling ist auf Antrag von der Wiederholung der Prüfung in Prüfungsbereichen, in Prüfungsfächern, in Handlungsfeldern oder im praktischen Teil der Prüfung im Teil IV zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mit mindestens 50 Punkten bewertet wurden. Eine Befreiung ist nur möglich, wenn sich der Prüfling innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Bescheidung über den nicht bestandenen Prüfungsteil, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

Prüfungsgebühren:

Wiederholungsprüfungsgebühr	100 % des jeweiligen Prüfungsteils
Abmeldegebühr	75,00 €
Evtl. Prüfungszusatzkosten Teil I	gemäß Aufwand